

Austrian Standards als Überwachungsstelle gemäß Art. 41 DSGVO für Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO



Austrian Standards

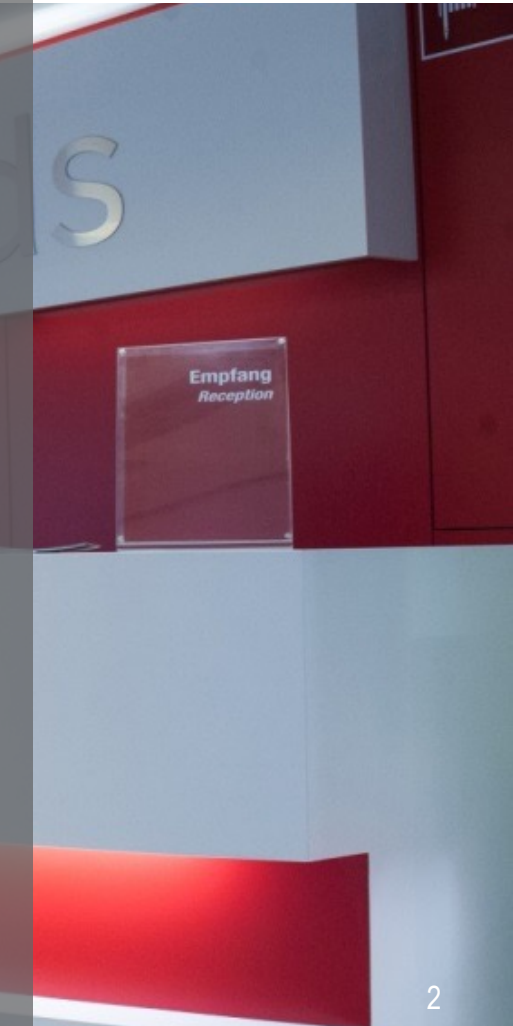


... ist das Dienstleistungszentrum für Standards (Normen), Regelwerke und Recht der Technik im Dienst von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft.

... ermöglicht die Teilnahme an der nationalen, europäischen und internationalen Normung.

... bietet den Zugang zu den im Rahmen dieser Aktivitäten erarbeiteten ÖNORMEN, nationalen Regelwerke sowie Europäischen und internationalen Normen.

.... bietet auf Grundlage dieser Regelwerke weitere Dienstleistungen an.



Zertifizierungsstelle Austrian Standards



...bietet Produkt-, Personen-,
Dienstleistungs- und
Compliance-Zertifizierung an.

Akkreditierungen



Produktzertifizierungsstelle gemäß
 ISO/IEC 17065



Zertifizierungsstelle für
 Managementsysteme gemäß
 ISO/IEC 17021-1



Überwachungsstelle gemäß
 Art. 41 DSGVO

- (1) Die Mitgliedstaaten, ... fördern die Ausarbeitung von **Verhaltensregeln**, die nach Maßgabe der Besonderheiten der **einzelnen Verarbeitungsbereiche** ... zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen.
- (4) Die Verhaltensregeln ... **müssen Verfahren** vorsehen, die es der in **Artikel 41 Absatz 1 genannten Stelle** ermöglichen, die **obligatorische Überwachung** der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter, die sich zur Anwendung der Verhaltensregeln verpflichten, vorzunehmen,

DSGVO – Verhaltensrichtlinien Artikel 40

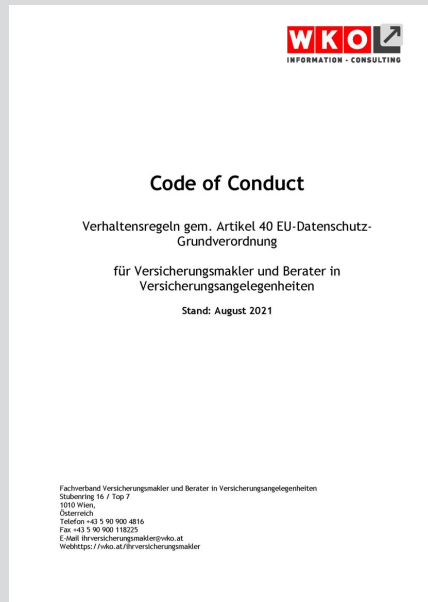
DSGVO – Überwachung Artikel 41

- (1) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 57 und 58 kann die **Überwachung** der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 von einer **Stelle** durchgeführt werden, die über das **geeignete Fachwissen** hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln verfügt und die von der **zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck akkreditiert** wurde.
- (2) Eine Stelle gemäß Absatz 1 kann zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln akkreditiert werden, wenn sie
 - a) ihre **Unabhängigkeit und ihr Fachwissen** hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat;
 - b) **Verfahren** festgelegt hat, die es ihr ermöglichen, zu **bewerten**, ob Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Verhaltensregeln **anwenden können**, die **Einhaltung** der Verhaltensregeln durch die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter **zu überwachen** und die Anwendung der Verhaltensregeln **regelmäßig zu überprüfen**;
 - c) **Verfahren** und Strukturen festgelegt hat, mit denen sie **Beschwerden über Verletzungen der Verhaltensregeln** oder über die Art und Weise, in der die Verhaltensregeln von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter angewendet werden oder wurden, nachgeht und diese Verfahren und Strukturen für betroffene Personen und die Öffentlichkeit transparent macht, und
 - d) zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat, dass ihre Aufgaben und Pflichten **nicht zu einem Interessenkonflikt** führen.
- (4) Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Bestimmungen des Kapitels VIII **ergreift eine Stelle** gemäß Absatz 1 vorbehaltlich geeigneter Garantien im Falle einer **Verletzung der Verhaltensregeln** durch einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter **geeignete Maßnahmen, einschließlich eines vorläufigen oder endgültigen Ausschlusses des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters von den Verhaltensregeln**. Sie unterrichtet die zuständige Aufsichtsbehörde über solche Maßnahmen und deren Begründung.

Kooperationsmodell WKÖ/AS

WKÖ/FV

Verhaltensrichtlinien



Austrian Standards

Überwachungsschemata
Prozesse und Kriterien
Überwachungsverfahren
Beschwerdeverfahren

ExpertInnen

Nominierung

Einsatz

Durchführung d. Ü-Verfahren

Beschwerden

AG

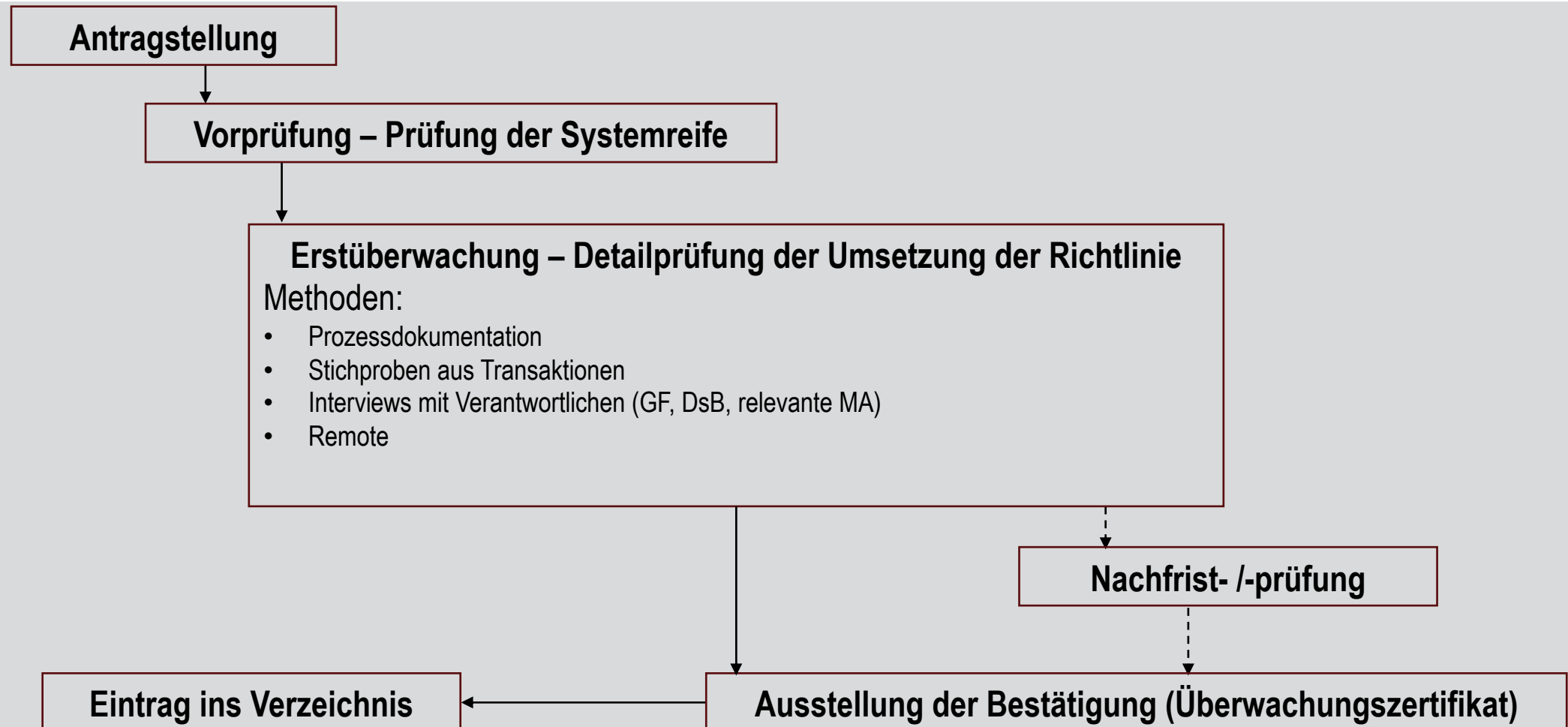


Eine **unabhängige Stelle (3rd Party)** bestätigt, dass die Verhaltensrichtlinien eingehalten werden.

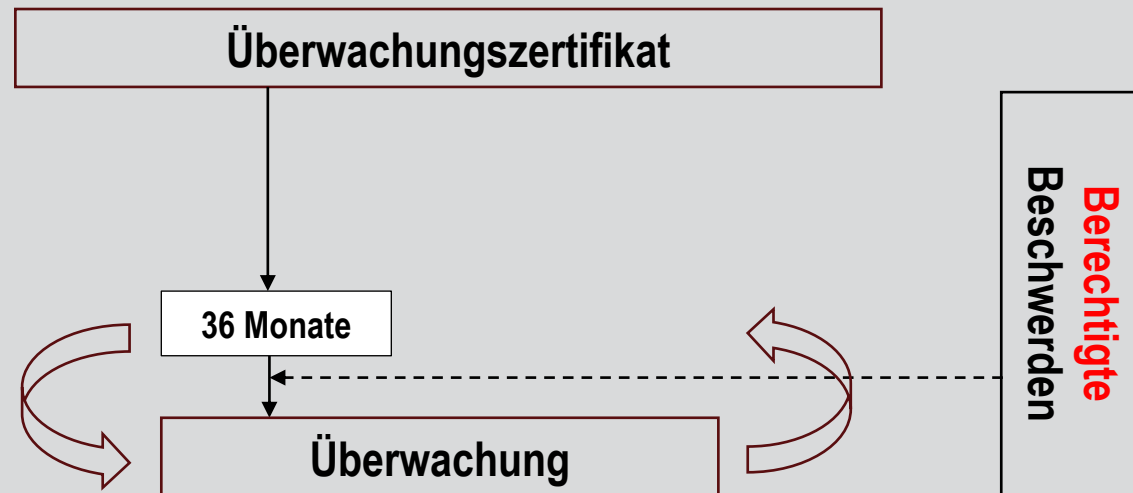
- **ÜBERWACHUNG SCHAFFT VERTRAUEN:** Die Überwachungsstelle bestätigt, dass Sie die Anforderungen der Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO für Ihre Branche erfüllen und die Einhaltung dieser laufend überprüft wird. Dies schafft Vertrauen und Transparenz bei Ihren Kunden. Bei Einhaltung von Verhaltensregeln liegt hinsichtlich der geregelten Sachverhalte **die Vermutung einer Datenverarbeitung nach Treu und Glauben** im Sinne des Art. 5 Abs 1 DSGVO vor.
- **RECHTSICHERHEIT:** Die Überwachung einer Verhaltensrichtlinie ist ein Nachweis für die Erfüllung der Pflichten eines Verantwortlichen gemäß Art 24. und Art. 32 der DSGVO. Die durch die Überwachung nachgewiesene Einhaltung einer Verhaltensrichtlinie kann eine „**geeignete Garantie zur Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation**“ darstellen (in Sinne des Art. 46 Abs. 2 DSGVO).
- **STRAFMILDERUNG:** Die Überwachung wird im Rahmen eines etwaigen Verfahrens von der Datenschutzbehörde berücksichtigt und kann bei der Bemessung einer möglichen Geldbuße **strafmildernd** wirken (Art. 83 Abs. 2 DSGVO).

Überwachung – Zielsetzungen

Erstüberwachungsverfahren



Laufende Überwachung



Aufwand

AUSTRIAN
STANDARDS 

ZERTIFIKAT

Nr.: DSGVO-12345678 Muster
Die Austrian Standards plus GmbH (akkreditierte Überwachungsstelle gem. Art. 41 (1) Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO) stellt dieses Überwachungszertifikat aus.

Zertifikatsinhaber: Mustermann GmbH
Musterstraße 1, 0101 Musterdorf, Musterland

Bezugsdokument(e): CoC DSGVO 40.01:2019-05-01 Verhaltensregel gem. Art. 40 DSGVO
Dieses Zertifikat bestätigt eine aufrechte Überwachung im Sinne des Art. 41 der "Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)" der in diesem Zertifikat angeführten Verhaltensregel gemäß Art. 40 DSGVO.

Objekt der Zertifizierung: Musterunternehmung

Ausstellungsdatum: 2022-04-27
Erstausstellungsdatum: 2022-04-27
Ablaufdatum: 2025-04-27

Dr. Peter Jonas
Director Certification

Austrian Standards plus GmbH, Heinestrasse 38, A-1020 Wien, www.austrian-standards.at
Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100% Tochterunternehmen von Austrian Standards International.

- Zeitaufwand
Vorprüfung 0,5 Tage
Überwachungsaudit 1-2 Tage
- Kosten
EUR á 1.300,00 (excl. USt)
pro Tag
- Gültigkeit
3 Jahre



Dr. Peter Jonas
Director Certification

Austrian Standards
Heinestraße 38
1020 Wien | 1020 Wien
+43 1 21300 413
p.jonas@austrian-standards.at



Mag. Gisela Krenn
Portfolio Manager

Austrian Standards
Heinestraße 38
1020 Wien | 1020 Wien
+43 1 21300 526
g.krenn@austrian-standards.at

